Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version 1

Handelsname	**Wofasept®**	**Datum: überarbeitet am:**	07.02.2012
Hersteller/Lieferant	KESLA PHARMA WOLFEN GMBH	Druckdatum:	07.02.2012

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Handelsname: Wofasept®

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Desinfektionsmittel (Biozid-Produkt)
Desinfektionskonzentrat mit Reinigungswirkung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

KESLA PHARMA WOLFEN GMBH
OT Greppin
Keslastraße 1
D-06803 Bitterfeld Wolfen
Tel.: (03494) 6995 30
Fax.: (03494) 6995 29

Auskunftgebender Bereich: E-Mail: wolfgang.mueller@kesla.de
(nur während der Bürozeit erreichbar)

1.4 24-Stunden-Notrufnummer: +49-361-730730
GGIZ der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs nach den Einstufungsvorschriften der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungs-Richtlinie)

Gefahrenbezeichnung: **Gefahrenhinweise:**

Xi	Reizend	R36	Reizt die Augen.
		R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
		R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselement gemäß der Richtlinie 1999/45/EG

2.2 Risikosätze: Die R-Sätze sind in Abschnitt 2.1 (Gefahrenhinweis/e) aufgeführt.

Sicherheitsratschläge:

S24	Berührung mit der Haut vermeiden.
S26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen, Arzt konsultieren..
S37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen.
S46	Beim Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
S64	Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
Lagerung:	
S2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Entsorgung:	
S35	Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Keiner der im Gemisch enthaltenen Stoffe erfüllt die Kriterien für PBT (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe) bzw. für vPvB („sehr persistent“, „sehr bioakkumulierbar“).
Ebenso ist keiner der im Gemisch enthaltenen Stoffe in der aktuellen Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe der ECHA (Candidate List of **S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern = SVHC) enthalten.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung: Tensidhaltige Formulierung von Chlorocresol und Clorofen in Wasser

Enthaltener Stoff	REACH-Registriernummer	EG-Nr.	CAS-Nr.	Gehalt c in % (m/m)
chlorocresol	entfällt, da Biozid-Wirkstoff	200-431-6	59-50-7	1 < c < 5
2-Benzyl-4-chlorphenol (Clorofen)	entfällt, da Biozid-Wirkstoff	204-385-8	120-32-1	0,25 < c < 2,5
ethanol	erst 2013 registrierungspflichtig	200-578-6	64-17-5	1 < c < 10
Alkansulfonat	vom Hersteller noch nicht mitgeteilt	269-144-1	68188-18-1	10 < c < 20

Einstufung nach VO (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Teil III, Tabelle 3.2 *

Enthaltener Stoff	Gefahrenbezeichnung/en	Gefahrensymbol/e	R-Sätze
chlorocresol	Gesundheitsschädlich, Reizend, Umweltgefährlich	Xn, Xi, N	R21/22-41-43-50
2-Benzyl-4-chlorphenol (Clorofen) *	Reizend, Umweltgefährlich	Xi, N	R38-41-50/53
ethanol	Leichtentzündlich	F	R11
Alkansulfonat *	Reizend	Xi	R36/38

Einstufung nach VO (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Teil III, Tabelle 3.1 *

Enthaltener Stoff	Gefahrenklasse/n	Gefahrenkategorie-Code	Gefahrenhinweis/e
chlorocresol	Akute Toxizität, Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Sensibilisierung der Atemwege/Haut, Gewässergefährdend	Acute Tox. 4, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic. Acute 1	H312, H302, H318, H317, H400
2-Benzyl-4-chlorphenol (Clorofen) *	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gewässergefährdend	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic. Acute 1, Aquatic Chronic 1	H315, H318, H400, H410
ethanol	Entzündbare Flüssigkeiten	Flam. Liq. 2	H225
Alkansulfonat *	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2	H315, H319

* nach Angaben aus Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller des Stoffes, wenn der Stoff nicht in der VO (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Teil III, Tabelle 3.2 bzw. 3.1 aufgeführt ist.

Hinweis: Der volle Wortlaut der angeführten R- und H-Sätze ist unter Punkt 16 angegeben.
Gemäß Verordnung 1907/2006/EG sind nur die grenzwertüberschreitenden gefährlichen Inhaltsstoffe aufgeführt.

4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Leistende sollten Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen.

Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen, ruhig und warm in einer Position lagern, die das Atmen erleichtert.
Nach Inhalation von Sprühnebel (Reizung im Mund- und Rachenraum) bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Haut- oder Haarkontakt: Mit Produkt benetzte Kleidungsstücke schnell entfernen. Benetzte Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen/duschen Bei starker Rötung Arzt aufsuchen. Hautpflege.
Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

4.1 Fortsetzung

Nach Augenkontakt: Mit viel Wasser bei geöffnetem Lidspalt mindesten 10 Minuten spülen, unverletztes Auge schützen. Kontaktlinsen entfernen, bei anhaltenden Beschwerden Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mundschleimhaut mit viel Wasser spülen. Viel Wasser trinken. Kein Erbrechen. Ruhe, Wärme. Bei anhaltenden oder schwerwiegenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die Hauptgefahr resultiert aus den akut augenreizenden und bei Hautkontakt sensibilisierenden Eigenschaften des konzentrierten Produktes.

Verzögert auftretende Symptome können allergische Reaktionen sein, die auch nach Kontakt mit der verdünnten Anwendungslösung auftreten können.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung der gereizten Schleimhautbereiche.

Am Arbeitsplatz Augenspüleinrichtung vorsehen.

5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Produkt brennt selbst nicht.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Verträglich mit allen gängigen Löschmitteln
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahrbestimmende Rauchgase: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxide, halogenierte Verbindungen
Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atemgifte einzustufen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiger Atemschutz, dicht schließende Schutzbrille, Handschuhe, Schutzanzug.
Umgebungsbrände mit geeigneten Löschmitteln bekämpfen. Gefäße mit Sprühstrahl kühlen.

6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

für nicht für Notfälle geschultes Personal: Verhindern von Augen- und Hautkontakt!
Dampf/Aerosol nicht einatmen.

bei kleinen Mengen: Entsprechende Schutzkleidung tragen (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung inkl. Schutz für die Füße).
Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung, evtl. eines ausreichenden Atemschutzes (siehe Abschnitt 8.2).
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt!
Aufnahme und Reinigung nach Abschnitt 6.3.

bei größeren Mengen: Gefahrenzone entsprechend Notfallplan räumen, Fachmann oder Einsatzkräfte hinzuziehen.

für Einsatzkräfte: Gleiche persönliche Schutzmaßnahmen wie oben, wenn nötig zusätzlich flüssigkeitsdichte Schutzkleidung tragen, Reinigungsmaßnahmen unter Atemschutz, Aufnahme und Reinigung nach Abschnitt 6.3.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Eindringen der Flüssigkeit in Gruben und Keller verhindern. Verhütung des Eindringens in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden, evtl. Feuerwehr oder Polizei darauf hinweisen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Absorbieren mit neutralem Absorptionsmittel (z.B. Chemizorb-Produkte von VWR, bei großen Mengen Bindung mit Sand oder Erde, Transferieren in Behälter und Abtransport durch eine Entsorgungsfirma.
Kleine Mengen und Reste mit viel Wasser verdünnt dem Abwasser zugeben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Siehe auch Abschnitte 8 und 13 des Sicherheitsdatenblattes

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Verhindern von Augen- und Hautkontakt! Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Einmal entnommenes Produkt nicht wieder ins Originalgebinde zurückführen. Geeignete Saug- und Dosiertechnik verwenden.

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt langsam hineinrühren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Bei Raumtemperatur in geschlossenen Originalgebinden vor direkter Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit geschützt lagern.
Beständige Materialien sind Kunststoff (Polyethylen), Edelstahl, Aluminium.

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Desinfektionsmittelkonzentrat
Desinfektion aller abwaschbaren Flächen in Klinik, Arztpraxis, Kommunal- und Haushaltshygiene, u.a. Desinfektion von belasteter Wäsche beim Einweichen. Reinigt, desinfiziert und desodoriert in einem Gang. Besonders geeignet für die reinigende Desinfektion von Flächen mit hoher Eiweißbelastung.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Ethanol; CAS-Nr.: 64-17-5; nach TRGS 900

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) (D):	500 ml/m³ (ppm) – 960 mg/m³
Spitzenbegrenzung (Überschreitungsfaktor):	2 (II), d.h. maximal 2-fache AGW -Überschreitung über maximal 15 min
Fruchtschädigung:	Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht befürchtet zu werden.

8.1 Fort-set-zung

Für keine der im Produkt enthaltenen Substanzen existieren Europäischen Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte bzw. biologischen Grenzwerte nach den Richtlinien:
98/24/EG,
2000/39/EG (1. Liste nach 98/24/EG),
2006/15/EG (2. Liste nach 98/24/EG),
2004/37/EG (Kanzerogene und Mutagene).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen:
Bei automatisierter Entnahme aus Originalgebinden geeignete Saug- und Dosiertechnik verwenden. Dabei ist eine Verunreinigung über die Gebindeöffnung und durch rückströmende Flüssigkeit unbedingt zu verhindern. Siehe auch Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz:
Dichtschließende Schutzbrille / Gesichtsschutz
Augenspüleinrichtung vorsehen

Hautschutz:

- Handschutz:
Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374
Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen, Quellung beachten.
Material: Nitril-Chloropren 2-Schichtsystem, Gesamtschichtstärke: 0,65 mm
z.B. Handschuhe der Firma KCL:
Nitopren (Permeation: > 480 Min [Level 6])

- Sonstige Schutzmaßnahmen:
Übliche Arbeitsschutzkleidung inkl. Schutz für die Füße
Bei Verarbeitung großer Mengen: Plastikschürze, -ärmel, -stiefel

Atemschutz:
Bei ausreichender Belüftung ist kein Atemschutz erforderlich
In Ausnahmesituationen (Vernebelung, unbeabsichtigte Freisetzung):
Partikelfilter, P2 (mittleres) oder P3 (hohes Abscheidevermögen), je nach Tragezeit
Atemgerät: Überdruckhelm
Arbeiten unter Dunstabzugshauben bei Auftreten von Nebeln

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Eindringen des unverdünnten Konzentrates und größerer Mengen der Gebrauchslösung in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden vermeiden.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	flüssig, bräunlich-gelblich, klar
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	6,5 bei 1% in Wasser bei 20 °C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	kann bei < 100 °C z.T. fraktioniert verdampfen
Flammpunkt:	55,6 °C, da das Produkt die Verbrennung nicht unterhält, ist eine Einstufung als „entzündlich“ trotz des Flammpunktes zwischen 21 und 55 °C nicht erforderlich.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Explosionsgrenzen, untere*:	3,4 % vol = 67 g/m³ * Daten von reinem unvergällten Ethanol als für diese Eigenschaft bestimmende Substanz.
obere*:	15 % vol = 290 g/m³
Dampfdruck:	59 hPa (bei 20 °C), Wert von reinem unvergällten Ethanol als für diese Eigenschaft bestimmende Substanz.
	Chlorocresol: 0,0014 hPa (25°C); Clorofen: 0,0002 hPa (50°C); Alkansulfonat: 0,2 hPa (20°C)
Dampfdichte:	nicht bestimmt
relative Dichte (bei 20 °C):	1,02 g/cm³
Löslichkeit(en), in Wasser:	Mischbar in jedem Verhältnis
in org. LM:	Mischbar in jedem Verhältnis mit Ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:		BCF
Chlorocresol:	log P_{OW} = 3	10
Clorofen:	keine Angabe	110
Ethanol:	log P_{OW} = -0,31	0,66
Alkansulfonat:	keine Angabe	keine Angabe

Zündtemperatur:	425 °C, Wert von reinem unvergällten Ethanol als für diese Eigenschaft bestimmende Substanz.
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben vorliegend.

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Bei kühler Lagerung im Originalgebinde stabil + siehe 10.3.

10.2 Chemische Stabilität: Bei kühler Lagerung im Originalgebinde stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Kann auf Grund des Ethanol-Anteiles mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, besonders in leeren, ungereinigten Behältern. Kann flüchtig sein, Dämpfe sind unsichtbar, schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

Die Kombination des Produktes mit anderen Desinfektions- bzw. Reinigungsmitteln ist unzulässig, da dieses zu einem Wirkungsabfall oder völligen Wirkungsverlust führen kann.

10.5	**Unverträgliche Materialien:**	Bei der Anwendung an empfindlichen Oberflächen und Materialien wird eine Vorprobe mit der vorgesehenen Konzentration und Einwirkzeit empfohlen.
10.6	**Gefährliche Zersetzungsprodukte:**	Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Produkt nicht geprüft.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Literaturangaben für Bestand teile vom Hersteller):

	Chlorocresol	Clorofen	Ethanol	Alkansulfonat
LD_{50} (oral, Ratte):	1830 mg/kg	> 5000 mg/kg	> 2000 mg/kg	> 2000 mg/kg
LD_{50} (dermal, Ratte):	> 2000 mg/kg	> 2500 mg/kg	> 2000 mg/kg	> 2000 mg/kg
LC_{50} (inhalativ, Ratte):	> 2,9 mg/l (4 h)	2500 mg/m³ (4 h)	> 8000 mg/l (4 h)	keine Angabe
Hautreizung:	nicht reizend	reizend	nicht reizend	reizend
Augenreizung:	augenschädigend	augenschädigend	leicht reizend	reizend
Sensibilisierung, Haut:	sensibilisierend	nicht sensibilisierend	nicht sensibilisierend	nicht sensibilisierend
Mutagenität (AMES-Test):	negativ	negativ	negativ	negativ
weitere Angaben:	Chronisch, oral, Ratte NOEL: 103 mg/kg/d	Subchronisch, oral, Ratte NOAEL: 1500 ppm	Teratogenität: negativ	

Karzinogenität:
Anhand der Einstufung und Kennzeichnung der Inhaltsstoffe ergeben sich keine Hinweise auf eine Karzinogenität / Mutagenität / Reproduktionstoxizität des Gemisches.

Wahrscheinliche Expositionswege und Symptome:

Die Hauptgefahr resultiert aus den akut augenreizenden und bei Hautkontakt sensibilisierenden Eigenschaften des konzentrierten Produktes.

Verzögert auftretende Symptome können allergische Reaktionen sein, die auch nach Kontakt mit der verdünnten Anwendungslösung auftreten können.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Produkt nicht geprüft

12.1 Akute Toxizität (Literaturangaben für Bestandteile vom Hersteller):

	Chlorocresol	Clorofen	Ethanol	Alkansulfonat
LC_{50} Fische:	0,92 mg/l (96 h)	1,5 mg/l (96 h)	15,3 mg/l (96 h)	4,2 mg/l (96 h)
EC_{50} Daphnien:	3,9 mg/l (48 h)	0,59 mg/l (48 h)	> 9000 mg/l (48 h)	9,5 mg/l (24 h)
IC_{50} Algen:	30,6 mg/l (72 h)	0,2 mg/l (72 h)	keine Angabe	364,7 mg/l (96 h)
EC_{50} Bakterien:	60 mg/l (OECD 209)	keine Angabe	> 6500 mg/l	810 mg/l (OECD 209)
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Eliminationsgrad: > 90 % nach 28 d (OECD 301C), d.h. leicht biologisch abbaubar	Eliminationsgrad: 68 % nach 28 d (OECD 301B), d.h. nicht leicht biologisch abbaubar	leicht biologisch abbaubar	Eliminationsgrad: 86 % nach 13 d (OECD 301), d.h. leicht biologisch abbaubar
12.3 Bioakkumulationspotential:	BCF: 10; d.h. da < 100 Bioakkumulation nicht zu erwarten	BCF: 110; d.h. da > 100 Bioakkumulation möglich	BCF: 0,66; d.h. da < 100 Bioakkumulation nicht zu erwarten	keine Angabe

12.4	**Mobilität im Boden:**	Bei allen 4 Inhaltsstoffen keine Angaben.
12.5	**Ergebnisse der BPT- und vPvB-Beurteilung:**	Keiner der im Gemisch enthaltenen Stoffe erfüllt die Kriterien für PBT bzw. für vPvB Stoffe.
12.6	**Andere Schädliche Wirkungen:**	Chlorocresol, Clorofen und Alkansulfonat enthalten organisch gebundene Halogene und können zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.

Bewertung der Ökotoxizität des Gemisches anhand der umweltbezogenen Angaben der Inhaltsstoffe:

Aufgrund der Daten vom Clorofen (akuten Toxizitätswerte < 1 mg/l, keine leichte biologische Abbaubarkeit und vorhandenes Bioakkumulationspotential) ist das Gemisch unter Zugrundelegung des im Abschnitt 3 genannten Konzentrationsbereiches nach Richtlinie 1999/45/EG Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a als schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben einzustufen und mit R52/53 zu kennzeichnen.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfallschlüssel:

18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 06	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kleine Mengen mit viel Wasser verdünnt dem Abwasser zugeben.

Größere Mengen sind gemäß örtlicher behördlicher Vorschriften über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
Diese Sicherheitsdatenblatt dem Entsorger mitgeben.

Geleerte, ungereinigte Verpackungen können geschlossen einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
Ein Anteil an Ethanol < 24% führt nicht zu einer Einstufung als Gefahrgut.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG und werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchArbV beachten.
Wassergefährdungsklasse	WGK 2 (Selbsteinstufung nach Inhaltsstoffen entsprechend VwVwS 2.2)
BAuA-Registriernummern	N-15580: Produktart 2: Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens

15.1 Fort-set-zung

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

- Zutreffende technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), z.B.:
  TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
  TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen
  TRGS 500: Schutzmaßnahmen
  TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
  TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
- Zutreffende Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV, siehe auch Abschnitt 7) und Merkblätter (M) z.B.:
  M 004: Reizende Stoffe - Ätzende Stoffe

15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung

Ein Stoffsicherheitsbericht ist nach Artikel 15 Absatz 2 der REACH-VO für Biozide nicht erforderlich, da sie als Biozidprodukte den Anforderungen der Kapitel 1 und 5 des Titels II der REACH-VO genügen.

16 SONSTIGE ANGABEN

Geänderte Daten gegenüber der Vorversion: Neuausgabe gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010, Anhang I

Verwendete Methode zur Einstufung:
Die Einstufung des Gemisches im Abschnitt 2 erfolgte anhand der Einstufungen der einzelnen gefährlichen Inhaltsstoffe in den Listen der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP) Anhang VI, Tabelle 3.1 und 3.2 bzw. in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller und den Konzentrationsbereichen der Inhaltsstoffe in Abschnitt 3 nach Richtlinie 1999/45/EG Artikel 6 bzw. 7 Absatz 1 Buchstabe a.

Literatur:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
- RICHTLINIE 2001/59/EG DER KOMMISSION vom 6. August 2001 zur 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt
- RICHTLINIE 1999/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31.Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

16 Fort-set-zung

Liste der einschlägigen im Sicherheitsdatenblatt noch nicht vollständig genannten R-, S- H- und P-Sätze
(zu Punkt 3, Seite 2)

R11	Leichtentzündlich.	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar:
R21/22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken und Berührung mit der Haut.	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
		H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
R36/38	Reizt die Augen und die Haut.	H315	Verursacht Hautreizungen.
R38	Reizt die Haut.	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
		H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.		

Einstufung des Gemischs nach den Einstufungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vor Verwendung dieser für die Einstufung und Kennzeichnung auf der Verpackung
(entsprechend VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II Teil A Nr. 16 in der durch VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 geänderten Fassung)

Gefahrenklasse/n:	**Gefahrenklasse/n- und Gefahrenkategorie/n-Code:**	**Gefahrenhinweis/e:**	
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Skin Irrit. 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Skin Sens. 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Eye Dam. 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
- Gewässergefährdend	Aquatic Chronic 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenpiktogramm/e:

GHS05

GHS07

Signalwort:

Gefahr

Sicherheitshinweis/e:

Prävention:	P261	Einatmen von Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
	P264	Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
	P272	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Reaktion:	P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
	P302 + P352	BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Lagerung:	-	-
Entsorgung:	P501	Inhalt / Behälter einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zuführen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.